

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 241/2025
--	------------------------

Betreff:

Wahl des Naturschutzbeirates

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	14.01.2026
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen Planung und Umwelt Michael Ottmann	30.01.2026
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	06.02.2026

Beschlussvorschlag:

Die von den gem. § 70 Landesnaturschutzgesetz NRW vorschlagsberechtigten Verbänden benannten und in der Anlage aufgeführten Personen werden zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Naturschutzbeirates gewählt.

Erläuterungen:

Nach der Neuwahl des Kreistages ist auch der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde neu zu wählen.

Der Naturschutzbeirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und ist bei wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde zu hören.

Er ist in § 70 des Landesnaturschutzgesetzes NRW verankert und wird vom Kreistag gewählt. Der Beirat soll die untere Naturschutzbehörde bei ihrer Arbeit unterstützen und beraten.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU),
- je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V. (SDW),
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V.,
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448; ber. S. 629) geändert worden ist, anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Die Vorschlagsliste der Kandidaten für die Wahl des Landschaftsbeirates ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, die in der Anlage benannten Personen (Mitglieder und deren Vertreter) in den Landschaftsbeirat zu wählen.

Anlagen:
Liste Kandidaten